

Sehr geehrte Bieter,

es ergingen folgende Fragen, welche wie folgt in **ROT** beantwortet werden:

1.) Ist davon auszugehen, dass die Fassadengerüste bauseits baubegleitend mit dem Rohbau gestellt werden und vom Los Erd- und Rohbauarbeiten kostenfrei als Arbeits- und Schutzgerüst mit genutzt werden können?

Das Fassadengerüst wird nicht baubegleitend zu den Rohbauarbeiten Massiv aufgestellt. Gemäß VOB Teil C, DIN 18330 Punkt 4.1.1 und DIN 18331 Punkt 4.1.2, sind "Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste ... soweit diese Gerüste für die eigene Leistung notwendig sind" Nebenleistungen und müssen in den Angebotspreis einkalkuliert werden.

2.) Bitte definieren Sie den Bereich für die Verkehrssicherung der LV-Pos. 1.1.110, da es ein separates Los für die Baustelleneinrichtung gibt und der Bauzaun als gesondert zu vergebende Leistung durch den Bauherrn beschrieben ist (sh. S.7 Bauseitige Leistungen).

Die Baustellenfläche (LU Baustelleneinrichtung) endet an der Grundstücksgrenze. Falls über diese Fläche hinaus aus Teile von Gehweg und Straße durch den AN genutzt werden müssen (z. B. für Logistik), so sind diese entsprechend abzusichern. Alle Aufwendungen hierfür sind in die Position 1.1.110 Verkehrssicherung einzukalkulieren.

3.) Die LV-Pos. 1.1.30-70 Verkehrsflächen beschreiben als Einbauort eine Baustraße, die wir auf dem Lageplan Baustelleneinrichtung nicht erkennen. Wir bitten um Angabe, in welchem Bereich diese herzustellen sind.

Die im Baustelleneinrichtungsplan als Lagerfläche gekennzeichnete Fläche wird durch das Gewerk Baustelleneinrichtung hergestellt. Darüber hinaus für die Leistung Rohbau_Massiv erforderliche befestigte Verkehrsflächen (Baustraße, ggf. Unterbau Kranfundamente) sind in die Positionen 1.1.30 bis 1.1.70 einzukalkulieren.

4.) In der Leistungsbeschreibung, auf Seite 6, 1. Absatz geben Sie an, das neben der VOB/B und der VOB/C auch die Vertragsbedingungen des Auftraggebers, der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain gelten. Die v.g. Vertragsbedingungen sind in den Vergabeunterlagen nicht enthalten.

Die Formblätter und somit Vertragsbestandteile wurden der Ausschreibung beigelegt.

5.) Auf Seite 6, 4. Absatz der Leistungsbeschreibung geben sie folgendes vor: "Der Bieter hat die im LV aufgeführten Positionen und Massen eigenverantwortlich zu überprüfen. Unterlässt der Bieter bei der Angebotsabgabe die Ausräumung von Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung bzw. LV, so gehen alle Mehrkosten, die durch die Ausführung der Leistungspositionen im Sinne der Bauleitung entstehen, zu Lasten des Unternehmers. Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe umfassend über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren."

Gem. §§ 7 Abs. 1 VOB/A ist es Aufgabe der Vergabestelle die Leistungen so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen...! Wir bitten daher den o.g. Passus aus der Leistungsbeschreibung ersatzlos zu streichen, da diese Vorgaben ohnehin unwirksam sind, Danke!

Das ist richtig, jedoch wird diese Formulierung nicht mehr aus dem LV genommen da dem Grunde nach unwirksam.

6.) In der Leistungsbeschreibung, Seite 6 , 4. Absatz teilen sie folgende mit:

"Notwendige Stemm- und Befestigungsarbeiten sowie Baustelleneinrichtungen sind in die Einzelpreise einzukalkulieren."

Frage: Welche Stemm-, Befestigungsarbeiten und Baustelleneinrichtungen sind in welche Einheitspreise einzukalkulieren?

"Sofern keine gesonderten Pos. ausgeschrieben sind, sind die Kosten für die nicht vom AG gestellte BE in die Preise einzurechnen. Dies gilt auch für das Herstellen, Unterhalten und Vorhalten und Beseitigen von Baubeleuchtung, Lagerplätzen sowie Maßnahmen für Umwelt- und Gewässerschutz. Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet."

Frage: Welche Kosten sind für die nicht am AG gestellte BE wo einzukalkulieren? Sofern es sich um Kosten für besondere Leistungen gem. Pkt. 4.2 VOB/C DIN 18299 ff.

handelt bitten wir um eindeutige und erschöpfende Beschreibung der anzubietenden Leistungen. Sollten wir keine konkreten Angaben erhalten gehen bei unserer wir bei unserer Preisermittlung davon aus, dass der v.g. Passus ersatzlos entfällt.

Satz 1 entfällt in den Vorbemerkungen - ggf. erforderliche Arbeiten sind in den jeweiligen Positionen beschrieben.

Satz 2

Die vom AG gestellte Baustelleneinrichtung ist auf Seite 7 unter "Bauseitige Leistungen" beschrieben. Darüber hinaus für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Nebenarbeiten bzw. Baustelleneinrichtung sind in die Position 1.1.10 einzukalkulieren, sofern dafür keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Besondere Leistungen sind separat ausgeschrieben bzw. in der jeweiligen Position beschrieben.

7.) Der Baustrom- und Bauwasseranschluss wird durch den Auftraggeber gestellt; wer übernimmt die Kosten für Strom und Wasser?

Die Kosten für Baustrom- und Bauwasseranschluss werden vom AG übernommen, jedoch bitten wir um einen sparsamen und nicht über die Notwendigkeit hinaus geregelten Verbrauch.

8.) Ist das Fassadengerüst durch den Auftragnehmer mit einzukalkulieren?

Das Fassadengerüst wird nicht baubegleitend zu den Rohbauarbeiten Massiv aufgestellt. Gemäß VOB Teil C, DIN 18330 Punkt 4.1.1 und DIN 18331 Punkt 4.1.2, sind "Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste ... soweit diese Gerüste für die eigene Leistung notwendig sind" Nebenleistungen und müssen in den Angebotspreis einkalkuliert werden.

9.) In Pos. 02.01.0260 Bauwerk hinterfüllen steht im Langtext: Hersteller/Typ Mineralgemisch:
Textergänzung TB 61 etc.

Hier soll doch Restmaterial der Vorposition bzw. Liefermaterial der Folgepos. verwendet werden, dann wäre die Textergänzung an dieser Stelle folglich nicht richtig.

Bitte bestätigen Sie uns, dass in dieser Pos. kein Liefer-Material zu kalkulieren ist.

Pos. 02.01.0260 Bauwerk hinterfüllen:

Ja, das ist ein Fehler unterlaufen. Korrekterweise ist die Bieterangabe der Folgeposition zuzuordnen.

10.) Wir bitten um Aufklärung zu den LV-Pos. 4.1.400 – 420 sowie 490+500 resp. LV-Pos. 4.1.850+860+890:

Gem. Positionsbeschreibung ist die Bewehrung in genannten LV-Pos. 4.1.400 ff mit dem vorgegebenen Anteil einzukalkulieren.

Genannte LV-Pos. 4.1.850 ff weisen jedoch in Summe fast genau die Menge der einzukalkulierenden Bewehrung auf. Insofern sind die Mengen der einzukalkulierenden Bewehrung doppelt im LV vorhanden. Wir bitten um Aufklärung dieses Widerspruchs!

Die Bewehrung der Fertigteile ist in den Positionen 4.1.850, 4.1.860 und 4.1.870 einzukalkulieren. Kalkulation der Positionen 4.1.400 bis 4.1.420, 4.1.490 und 4.1.500 erfolgt ohne Bewehrung.

11.) Die Vergabeunterlagen enthalten Unklarheiten, welche wir Ihnen wie folgt benennen:

1. In der Leistungsbeschreibung, auf Seite 7, werden als bauseitige Leistungen u.a. der Auftrag für Bodenuntersuchungen angegeben.

Zusätzlich sind Bodenuntersuchungen zur Einordnung nach LAGA M20 gem. LV-Pos. 2.1.140 Bestandteil der zu erbringenden Leistungen.

Sollen die Leistungen, der LV-Pos. 2.1.140, tatsächlich so angeboten werden!?

2. Auf Seite 8 der Leistungsbeschreibung geben sie folgende Ausführungsfristen an:

"Ausführungsbeginn 2. Quartal 2025

Ausführungsende 4. Quartal 2025".

Im Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen) sind die Ausführungsfristen mit Beginn: 19.05.2024 und Fertigstellung: 28.02.2027 angegeben.

Wir bitten daher um Aufklärung / Klarstellung wann mit der Ausführung der Leistungen zu beginnen ist und wann die Leistungen abnahmereif fertig zu stellen sind.

3. In der Leistungsbeschreibung der LV-Pos. 4.1.80 geben sie entsprechend Kurztext an "Zulage Magerbeton-Abtreppe D ca. 0-45cm, unter Streifenfundamenten"

im Langtext geben sie folgendes vor "Zulage zur vorbeschriebenen Position Sauberkeitsschicht für die Ausführung von Mehrdicke Sauberkeitsschicht als Mager- beton-Abtreppe im Anschlussbereich zu tieferen Gründungsbauteilen, gemäß Angaben aus Planung und Statik.. Breite: analog Sauberkeitsschicht Dicke: ca. 0 bis 30 cm, am Anschluss Streifen- fundament Innenwand/Gründung Personen- aufzug ausnahmsweise bis ca. 61cm:"

Diese Position ist so nicht kalkulierbar, bitte geben sie an wieviel m3 Magerbeton als Zulage zum m2 Sauberkeitsschicht einzurechnen sind, Danke!

4. Entsprechend den Leistungsbeschreibungen der LV-Pos. 4.1.400. bis 4.1.420. - Elementwandtafeln der Außen- und Innenwände sind die tatsächlich geschuldeten Betonfestigkeiten unklar. Sollen die Halbfertigteile tatsächlich mit einem C 30/37 und der Füllbeton mit einem C 35/45 ausgeführt werden!?

zu Punkt 1:

Ja, die Position ist bitte wie ausgeschrieben anzubieten. Diese zusätzlichen Untersuchungen dienen der Einordnung des tatsächlichen Aushubmaterials.

zu Punkt 2:

Die Ausführungsfristen für das Los 04 sind korrekterweise für den Zeitraum 14.05.2025 bis 30.10.2025 eingeplant - dies entspricht dem im LV benannten Beginn 2. Quartal 2025 / Ende 4. Quartal 2025. Das entsprechende Formblatt wird ausgetauscht.

zu Punkt 3:

Die betroffene Fläche der Sauberkeitsschicht ist mit 17m² erfasst, die Mehrdicke mit 0 bis 30 cm als Abtreppung beschrieben (dh. im Mittel 15 cm) - es ist also von ca. 17,00 m² x 0,15 m = 2,55 m³ (Aufgrund der "Ausnahme" aufgerundet auf ca. 2,70m³) auszugehen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angebote bitten um Verpreisung der Position gemäß LV.

zu Punkt 4:

Die Halbfertigteile müssen mit einem Beton C 30/37 ausgeführt werden, der Füllbeton ist als C30/37 anstelle des beschriebenen C 35/45 ausreichend.

12.) Die Vergabeunterlagen enthalten Unklarheiten, welche wir wie folgt benennen:

1. Entsprechend der Leistungsbeschreibung der LV-Pos. 1.1.50 (Baustellenverkehrsfläche B 5-7,5m Kl.IV herstellen, inkl. Materiallieferung) ist eine Grundvorhaltdauer von 12 Monaten einzukalkulieren. Die Bauzeit beträgt jedoch nur ca. 5,5 Monate!

Im weiteren wird auf auf den Einbaubereich, Westliche Grundstücksseite, inkl. 1 Überfahrt auf Straßen verweisen, welche durch das Verlegen von Stahlplatten oder Bitumenüberfahrten herzustellen ist. Wieviel m² sollen hier für die Überfahrt kalkuliert werden?

2. In der LV-Pos. 1.1.60 soll das Vorhalten, unterhalten und instandhalten der Baustellenverkehrsfläche aus v.g. Position für einen Zeitraum von weiteren 13 (6 + 7) Monaten angeboten werden!?! Sollen diese Leistungen tatsächlich so angeboten werden?

3. Gem. der Leistungsbeschreibung der LV-Pos. 1.1.70 soll die Baustellenverkehrsfläche aus Pos. 1.1.50 zurück gebaut werden. Wann sind diese Leistungen auszuführen?

zu 1:

Die gesamte Bauzeit Erdbau und Hochbau Massiv + Holzbau beträgt ca. 12-13 Monate. Die Position 1.1.50 umfasst gemäß Kurzttext das Herstellen der Baustellenverkehrsfläche. Die Überfahrt umfasst eine Fläche von ca. 50 m².

zu 2:

Die Position 1.1.60 beinhaltet gemäß Kurzttext das Vorhalten, Unterhalten und Instandhalten der in Position 1.1.50 hergestellten Baustellenverkehrsfläche für den Zeitraum der eigenen Bauleistung (Erdbau/Rohbau Massiv, 6 Monate) und darüber hinaus dem Zeitraum Rohbau Holzbau (ca. 7 Monate)

zu 3:

Die Leistung ist nach Beendigung der Arbeiten Rohbau Holzbau durchzuführen.

13) Entsprechend Pkt. 6.2 Formblatt 211 EU (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) sind Nebenangebote zugelassen. Mindestanforderungen, welche die Nebenangebote erfüllen müssen sind nicht angegeben. Ungeachtet dessen möchten wir darauf hinweisen, dass Nebenangebote bei EU-Vergaben nicht zugelassen sind, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Wir bitten daher Nebenangebote im vorliegenden Vergabeverfahren nicht zuzulassen bzw. eingereichte Nebenangebote von der Wertung auszuschließen, Danke!

Danke für den Hinweis. Die Bekanntmachungsunterlagen wurden bei eVergabe.de geändert. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14) Die Vergabeunterlagen enthalten Unklarheiten, welche wir wie folgt benennen:

1. In der Leistungsbeschreibung der LV-Pos 2.1.50. geben sie an, dass für die Entsorgung (Verwertung) von der Zuordnung gem. LAGA Z 0 auszugehen ist. Im weiteren geben sie die Abfallschlüssel nach AVV mit 170504 Boden/Steine mit mineralischen Fremdbestandteilen bzw. 170107 bei Einstufung als Bauschutt vor.

Ist der Bodenaushub entsprechend den angegebenen Abfallschlüsseln zu separieren, wenn ja wer überwacht die Materialtrennung, mit welchem Mengenverhältnis zwischen den unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern ist zu kalkulieren?

Im weiteren geben sie an, dass die sich die Gesamtkubatur der Pos. 2.1.50. aus den Homogenbereichen EA1 und Homogenbereich EA2 zusammensetzt.

Bitte geben Sie auch hierzu das entsprechende Mengenverhältnis zwischen Auffüllungen (EA1) und Gesteinsersatz (EA2) an.

2. Entsprechend Leistungsbeschreibungen der LV-Pos. 2.1.120. und Pos. 2.1.130. ordnen Sie den Aushub dem "Homogenbereich 1" zu, der Homogenbereich 1 ist in den vorangehenden Kalkulations- und Ausführungshinweisen nicht beschreiben, welcher Homogenbereich ist hier zu kalkulieren? Neben der Abfallschlüsselnummer 170504 fehlt die Zuordnung gem. LAGA M20 oder EBV, können wir bei der Preisbildung davon ausgehen, dass Z 0 bzw. BM-0 einzurechnen ist?

3. Bitte Ergänzen Sie in der Leistungsbeschreibung der LV-Pos. 2.1.190 die Zuordnung gem. LAGA M20 oder EBV oder können wir bei der Preisbildung davon ausgehen, dass Z 0 bzw. BM-0 einzurechnen ist?

4. In der jew. Leistungsbeschreibung der LV-Pos. 2.2.30; Pos. 2.2.40; Pos. 2.2.50 und Pos. 2.2.60. sind keine Homogenbereiche angegeben, wir bitten um Ergänzenden Angabe der anstehenden Homogenbereiche. Weiterhin geben sie in den genannten Pos. folgendes vor:

"Mehraufwendungen durch Behinderungen, z. B. durch Inhomogenitäten im Schichtenaufbau, Bauschutt- und Betonreste oder Hindernisse wie Ver- und Entsorgungsleitungen, sind einzukalkulieren."

Welche Hindernisse (Mauerwerk, Beton etc.) sind mit welchem Mengenanteil einzurechnen?

zu 1.:

Die Materialtrennung muss nach Erfordernis hinsichtlich der Entsorgung erfolgen. Die Überwachung erfolgt durch die Bauleitung und den Baugrundgutachter.

Der Anteil Bauschutt bezieht sich auf Fundament- und Bauwerksreste, die nach dem Abbruch der vormaligen Bebauung auf dem Grundstück verblieben sind - und umfasst schätzungsweise 10-15% der Gesamtmenge.

Das Mengenverhältnis EA1 / EA2 beträgt überschläglic ca. 25 % / 75%.

zu 2.:

Irrtümlich wurde der Homogenbereich als Homogenbereich 1 betitelt, es handelt sich hierbei um den vorbeschriebenen Fels mit den entsprechenden Benennungen und Kennwerten.
Es ist von Z0 auszugehen.

zu 3.:

Es ist von Z0 auszugehen.

zu 4.:

I.d.R. ist von den Homogenbereichen EA1 und EA2 analog zur Baugrube auszugehen, in ähnlichem Mengenverhältnis.

Aufgrund der vormaligen Bebauung und Verfüllung mit inhomogenem Material ist im Bereich der Auffüllung mit entsprechenden Hindernissen zu rechnen - der Mengenanteil umfasst schätzungsweise 5-10%.